KH-Verein Groß Lüsewitz
Archiv 1

Rat der Gemeinde Gr. Lüsewitz

Gr. Lüsewitz, den ..... 195.....

3.88. Ordnung und Sauberkeit auf Wegen, Strassen, Plätzen, Anlagen 1 Blatt

K u n d m a c h u n g

Die Massnahmen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Gewährleistung der Sicherheit auf den innerhalb der Gemeinden und Städten gelegenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen dienen, sind in der Verordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19.2.53 (GBl. I. S. 82) festgelegt worden.
Da es sich in dieser Verordnung auch um Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft der Menschen handelt, wird die strenge Beachtung folgender Bestimmungen allen Bewohnern der Gemeinde Gr. Lüsewitz zur Pflicht gemacht:

1. Die vor jedem Grundstücksbereich gelegenen dem Verkehr dienenden öffentliche Gehwege und Fahrbahnen einschliesslich der Radfahrwege bis zur Strassen-bezw, Platzmitte zu reinigen. Die Reinigung hat entsprechend den Erfordernissen der Sauberkeit zu erfolgen. Vor den Sonn- und Feiertagen ist die Reinigung in jedem Fall durchzuführen. Zur Reinigung gehört auuh das Entfernen von Gras und Unkraut. (§ 1, Abs. 1 und 2 der zit. VO.)

2. Die Anlieger sind verpflichtet , Müll, Schutt oder sonstigen Unrat auf die dafür angelegten Müllplätze (Behältnisse) zu bringen. Es ist nicht gestattet, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat für längere Zeit ohne entsprechende geeignete Behältnisse ausserhalb eines dafür bestimmten Platzes zu legen. (§ 2, Abs. 1 und 2 der zit. VO).

3. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen ist untersagt. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Wegwerfen von Scherben, Papier, Obstresten, das Ausgiessen von Flüsssigkeiten oder das Ausschütten von Schutt, Kehrricht, Kuchenabfällen oder sonstigen Unrat. (§ 3 der zit. VO).

4. Das Betreten der öffentlichen Grün- und Parkanlagen ist nur auf den den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gestattet. Ausgenommen davon ist nur der zur Pflege und Wartung bestimmte Personenkreis.
Für Zuwiderhandlungen durch Kinder ist der Aufsichtspflichtige verantwortlich, wenn er seiner Aufsichtspflicht schuldhaft nicht genügt hat.

Nach § 12 der zit.VO. kann mit Geldstrafe bis zu 150, 00 DM oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.

Der Rat der Gemeinde appelliert an die gesamte Bevölkerung von Gr. Lüsewitz, den gesetzlichen Anweisungen gewissenhaft nachzukommen.

Gross-Lüsewitz, den 20.7.1957

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
Rat der Gemeinde Groß Lüsewitz
Kreis Rostock

(Hagemann)
Bürgermeister

1828 II 15-17 Cn 1601/55 2